

# Abbruch des Verfahrens

## Verfügung betreffend Abbruch des Verfahrens

*Beispiel 2: Absprachen*

### Verfügung betreffend Abbruch des Vergabeverfahrens

<b>Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers:</b>	Politische Gemeinde Hüsliigen, 9123 Hüsliigen
<b>Objekt:</b>	Amtliche Vermessung, Erneuerung der Lose 1 bis 9
<b>Gegenstand und Umfang der Leistung:</b>	Baugebiet (Lose 1 bis 4): 1900 ha Landwirtschaftsgebiet (Lose 5 bis 8): 4300 ha Berggebiet (Los 9): 900 ha

#### Sachverhalt:

Im Rahmen des durchgeführten offenen Verfahrens ergab sich, dass unter den Anbietern Wettbewerbsabsprachen stattgefunden haben müssen, indem sich die Angebote in Bezug auf den Preis nur unwesentlich unterscheiden. Die Anbieter wurden dazu angehört. Mehrere Anbieter bestätigten die Absprachen.

#### Erwägungen:

Aufgrund der Abklärungen steht fest, dass unter allen Anbietern Absprachen im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Bst. f der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) getroffen wurden. Nach Art. 38 VöB stellt dies einen wichtigen Grund für den Abbruch des Verfahrens dar. Das Vergabeverfahren ist diesen Fällen nicht zu wiederholen (Art. 16 Bst. a VöB).

Weil Absprachen sodann einen schweren Verstoss gegen die Grundsätze eines fairen Wettbewerbs darstellen, der zu einem Ausschluss von künftigen Vergaben führen kann (Art. 12 Abs. 2 VöB), wird der Regierung beantragt, ein Ausschlussverfahren gegen die beteiligten Anbieter einzuleiten.

#### Entscheid:

1. Das eingangs erwähnte Vergabeverfahren wird abgebrochen.
2. Der Auftrag wird freihändig vergeben.
3. Der Regierung wird beantragt, gegen die beteiligten Anbieter ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

Hüsligen, 5. August 2003

Politische Gemeinde Hüsligen  
Der Gemeinderat:

*F. Moser*

Fritz Moser  
Gemeindepräsident

*A. Müller*

A. Müller  
Gemeinderatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Verfügung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.

**Achtung**  
Neue Adresse des Verwaltungsgerichts:  
Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen  
Webergasse 8  
9001 St.Gallen